

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Göppingen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Göppingen hat am 18.06.2026 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in den jeweils gültigen Fassungen, folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1: Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Göppingen (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2: Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat

- 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
- 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 - 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 - 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3: Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt die Vereinbarung der Städte und Gemeinden innerhalb des Landkreises Göppingen über die gegenseitige Abrechnung von Feuerwehreinsatzkosten (Überlandhilfevereinbarung) in der zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5: Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und

Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen
entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6: Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7: Umsatzsteuerpflicht

Soweit die in dieser Satzung genannten Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, erhöht sich das Entgelt für die Leistung um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 8: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Göppingen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 01.01.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt

Göppingen, 18.06.2026

Der Vorsitzende des Gemeinderats
Alexander Maier
Oberbürgermeister

Anlage zur Feuerwehrkostenersatzsatzung

VERZEICHNIS
DER KOSTENERSTATTUNGSSÄTZE FÜR LEISTUNGEN
DER FEUERWEHR DER STADT GÖPPINGEN

Kostenart	€ / h
Personalkosten	
je Feuerwehrangehörigen	
ehrenamtlich	28,60
hauptamtlich mittlerer Dienst / feuerwehrtechn. Angestellte/-r	62,50
hauptamtlich gehobener Dienst / feuerwehrtechn. Angestellte/-r	84,50
hauptamtlicher höherer Dienst / feuerwehrtechn. Angestellte/-r	91,50
Serviceleistungen durch Hauptamtliche an Dritte (Beratungen, Abnahmen, Unterweisungen, usw.) werden gemäß der o. g. Personalkosten ½-stündig abgerechnet	
Fahrzeugkosten	
Richten sich nach der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr –VOKeFw- in der jeweils gültigen Fassung)	
Einsatzleitwagen ELW 1	98,--
Einsatzleitwagen ELW 2	309,--
Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	144,--
Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	34,--
Kommandowagen	39,--
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	57,--
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	99,--
Mittleres Löschfahrzeug MLF	128,--
Löschgruppenfahrzeug LF 10	172,--
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	198,--
Löschgruppenfahrzeug LF 20	205,--
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	236,--
Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	192,--
Tanklöschfahrzeug TLF 2000	155,--
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	172,--
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	169,--
Vorausrück- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	77,--

Rüstwagen RW	239,--
Gerätewagen Gefahrgut GW-G	246,--
Drehleiter DLAK 18/12	210,--
Drehleiter DLAK 23/12	290,--
Gerätewagen Transport GW-T	
a. bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	31,--
b. mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	84,--
c. mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	143,--
Gerätewagen Logistik GW-L1	81,--
Gerätewagen Logistik GW-L2	172,--
Wechseladerfahrzeug WLF	128,--
Feuerwehrfahrzeuge, die mit den vorgenannten Fahrzeugen in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind	
Tanklöschfahrzeug TLF 16	172,--
Löschgruppenfahrzeug LF 16	205,--
Löschfahrzeug LF 8	172,--
Staffellöschfahrzeug StLF 10	128,--
Gerätewagen Hygiene	143,--
PKW	31,--
Nicht von der Verordnung erfasste und gemäß § 34 Absatz 7 FwG berechnete Stundensätze	
Abrollbehälter Rüst	210,95
Abrollbehälter Energie	339,33
Abrollbehälter Atemschutz* / Strahlenschutz *	188,56
Anhänger Strom / Licht	58,84
Brandsicherheitswache	
Personalkosten je Feuerwehrangehöriger	28,60
Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzsätzen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.	
*Die Beladung des Abrollbehälters Atemschutz wird spitz über die Zentrale Atemschutzwerkstatt abgerechnet.	

Feuerwehrkostenersatz - Ehrenamt

Kalkulation der Stundensätze der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen der Stadt Göppingen ab 01.07.2026

Kalkulationsgrundlage ist § 34 Abs. 5 Feuerwehrgesetz

1 Entschädigung nach Satzung pro Stunde	17,00 €
--	----------------

Sonstige jährliche Kosten	2023	2024	2025	Summe	Durchschnitt
Aus- und Fortbildung	28.113,58 €	41.536,92 €	38.709,20 €	108.359,70 €	36.119,90 €
Dienst- und Schutzkleidung	83.777,82 €	142.866,69 €	135.066,29 €	361.710,80 €	120.570,27 €
Ärztliche Untersuchungen (mit G26)	15.189,49 €	13.206,31 €	11.762,32 €	40.158,12 €	13.386,04 €
Aufwendungen für Unfallkasse UKBW	55.044,90 €	21.618,36 €	22.637,62 €	99.300,88 €	33.100,29 €
Versicherungsbeiträge WGV Unfallversicherung	1.699,21 €	1.699,21 €	1.734,15 €	5.132,57 €	1.710,86 €
Mitgliedsbeitrag Feuerwehrverband	2.092,50 €	2.025,00 €	2.047,50 €	6.165,00 €	2.055,00 €
Aufwandsentschädigung stv. Kommandant	2.640,00 €	2.640,00 €	2.640,00 €	7.920,00 €	2.640,00 €
Übungsgelder	31.016,50 €	32.247,00 €	33.832,00 €	97.095,50 €	32.365,17 €
Entschädigung (stv.) Zugführer	8.400,00 €	8.400,00 €	8.400,00 €	25.200,00 €	8.400,00 €
Erwerb von Meldeempfängern	4.879,00 €		1.071,00 €	5.950,00 €	1.983,33 €
Summe	232.853,00 €	266.239,50 €	257.900,07 €	756.992,58 €	252.330,86 €
verteilt auf 80 Stunden					3.154,14 €
Anzahl aktive Feuerwehrmitglieder Ehrenamt Stichtag 31.12.	270	273	273	816	272
Hauptamt	23	23	26		
Summe	293	296	299		
Beitragsabrechnung Feuerwehrverband (Mitglieder)	295	293	296		

2 Stundensatz "sonstige jährliche Kosten"	11,60 €
--	----------------

3 Stundensatz Ehrenamt	28,60 €
-------------------------------	----------------

Stundensatz 2020	32,00 €
Differenz in €	- 3,40 €
Differenz in %	-10,64%

Feuerwehrkostenersatz - Hauptamt

Kalkulation der Stundensätze der hauptamtlichen Feuerwehrbediensteten

der Einsatzabteilungen der Stadt Göppingen ab 01.07.2026

Kalkulationsgrundlage: analog KGSt Kosten eines Arbeitsplatzes 2025/2026

	Kommandant Höherer Dienst E13	Einsatzkräfte Gehobener Dienst A11/A12	Einsatzkräfte Mittlerer Dienst A8-A10 E03-E09B
Dienstbezüge $\approx$ Ist 2023-2025 <i>pro Stelle</i>	75.482,38 € 82.454,36 €	105.797,81 € 58.102,29 €	462.429,62 € 45.690,86 €
sonst. Personalkosten $\approx$ Ist 2023-2025 ⁽¹⁾ <i>pro Stelle</i>	1.708,72 € 1.866,55 €	14.708,48 € 8.077,64 €	66.939,79 € 6.614,06 €
Versorgungszuschlag $\approx$ Ist 2023-2025 <i>pro Stelle</i>	23.424,42 € 25.588,03 €	74.552,21 € 40.942,76 €	279.340,90 € 27.600,58 €
Unfallkasse $\approx$ Ist 2023-2025 <i>pro Stelle</i>	190,34 € 207,93 €	378,61 € 207,93 €	2.104,39 € 207,93 €
Summe Personalkosten pro Stelle Gesamt Anteil Einsatz	110.116,87 €	107.330,61 €	80.113,43 €
Sachkosten ⁽²⁾	11.011,69 €	10.733,06 €	8.011,34 €
Gemeinkosten ⁽³⁾	22.023,37 €	21.466,12 €	12.017,01 €
Summe Gesamtkosten	143.151,93 €	139.529,79 €	100.141,79 €
dividiert durch jährl. Arbeitsstunden ⁽⁴⁾	1.561	1.642	1.601
Stundensatz	91,71 €	84,98 €	62,54 €
Stundensatz gerundet	91,50 €	84,50 €	62,50 €

Stundensatz 2020	74,00 €	73,00 €	54,00 €
Differenz in €	17,71 €	11,98 €	8,54 €
Differenz in %	23,93%	16,40%	15,81%

⁽¹⁾ Versorgung aktive Ruhestandsbeamte und Beihilfe

⁽²⁾ 10 % der Personalkosten

⁽³⁾ HD/GD: Büroarbeitsplatz = 20 % der Personalkosten; MD: Nicht-Büroarbeitsplatz = 15 % der Personalkosten

⁽⁴⁾ HD: 39 Std, GD: 41 Std, MD: Mischsatz aus 39 Std. handwerkliche Tätigkeit und 41 Std., da teilweise verbeamtet und teilweise angestellt

Feuerwehrkostenersatz - Fahrzeuge

Kalkulation der Stundensätze der Fahrzeuge

	AB Rüst	AB Energie	AB Atemschutz/Strahlenschutz	Strom/Licht
			mit Beladung	
			599.006,82 €	
			ohne Atemschutz Beladung	
Kaufpreis	481.521,74 €	542.935,45 €	525.702,20 €	94.145,70 €
abzüglich Zuschuss (VwV-Z-Feu)	144.000,00 €	0,00 €	224.000,00 €	0,00 €
	337.521,74 €	542.935,45 €	301.702,20 €	94.145,70 €
davon 10%	33.752,17 €	54.293,55 €	30.170,22 €	9.414,57 €
abzüglich 50% öffentl. Interesse	16.876,09 €	27.146,77 €	15.085,11 €	4.707,29 €
Verteilt auf 80 Einsatzstunden	210,95 €	339,33 €	188,56 €	58,84 €

Synopsis

VERZEICHNIS
DER KOSTENERSTATTUNGSSÄTZE FÜR LEISTUNGEN
DER FEUERWEHR DER STADT GÖPPINGEN

	NEU	ALT
Kostenart	€ / h	€ / h
Personalkosten		
je Feuerwehrangehörigen		
ehrenamtlich	28,60	32,--
hauptamtlich mittlerer Dienst / feuerwehrtechn. Angestellte/-r	62,50	54,--
hauptamtlich gehobener Dienst / feuerwehrtechn. Angestellte/-r	84,50	73,--
hauptamtlicher höherer Dienst / feuerwehrtechn. Angestellte/-r	91,50	74,--
Serviceleistungen durch Hauptamtliche an Dritte (Beratungen, Abnahmen, Unterweisungen, usw.) werden gemäß der o. g. Personalkosten ½-stündig abgerechnet		
Fahrzeugkosten		
Richten sich nach der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr –VOKeFw- in der jeweils gültigen Fassung)		
Einsatzleitwagen ELW 1	98,--	34,--
Einsatzleitwagen ELW 2	309,--	162,--
Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	144,--	121,--
Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	34,--	20,--
Kommandowagen	39,--	16,--
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	57,--	43,--
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	99,--	63,--
Mittleres Löschfahrzeug MLF	128,--	83,--
Löschgruppenfahrzeug LF 10	172,--	120,--
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	198,--	135,--
Löschgruppenfahrzeug LF 20	205,--	170,--
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	236,--	184,--
Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	192,--	133,--
Tanklöschfahrzeug TLF 2000	155,--	95,--
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	172,--	120,--

Tanklöschfahrzeug TLF 4000	169,--	154,--
Vorausrück- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	77,--	51,--
Rüstwagen RW Abrollbehälter Rüst	239,--	187,--
Gerätewagen Gefahrgut GW-G	246,--	146,--
Drehleiter DLAK 18/12	210,--	223,--
Drehleiter DLAK 23/12	290,--	264,--
Gerätewagen Transport GW-T		
a. bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	31,--	20,--
b. mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	84,--	25,--
c. mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	143,--	54,--
Gerätewagen Logistik GW-L1	81,--	25,--
Gerätewagen Logistik GW-L2	172,--	54,--
Wechseladerfahrzeug WLF	128,--	70,--
Feuerwehrfahrzeuge, die mit den vorgenannten Fahrzeugen in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind		
Tanklöschfahrzeug TLF 16	172,--	95,--
Vorauslöschfahrzeug VLF		63,--
Löschgruppenfahrzeug LF 16	205,--	120,--
Löschfahrzeug LF 8	172,--	83,--
Staffellöschfahrzeug StLF 10	128,--	83,--
Gerätewagen Atemschutz Hygiene GW-AH	143,--	63,--
PKW	31,--	10,--
Gerätewagen Öl GW-Öl		20,--
Gerätewagen Strahlenschutz GW-S		51,--
Nicht von der Verordnung erfasste und gemäß § 34 Absatz 7 FwG berechnete Stundensätze		
Abrollbehälter Rüst	210,95	
Abrollbehälter Energie	339,33	
Abrollbehälter Atemschutz* / Strahlenschutz	188,56	
Anhänger Strom / Licht	58,84	60,--
Brandsicherheitswache		
Personalkosten je Feuerwehrangehöriger	28,60	32,--
Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzsätzen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.		
*Die Beladung des Abrollbehälters Atemschutz wird spitz über die Zentrale Atemschutzwerkstatt abgerechnet.		